

Sonder-Newsletter zum geplanten Wachstumschancengesetz „Jahressteuergesetz 2023“

Inhalt

1. Einkommensteuergesetz/Körperschaftsteuergesetz
 - 1.1. Sonderabschreibungen („SUPER-Abschreibung“)
 - 1.2. Schwellenwerte, Freigrenzen, Freibeträge
 - 1.3. Degressive Abschreibung bei Wohngebäuden
 - 1.4. Vermietung und Verpachtung sowie Wohnungsgenossenschaften und -vereine
 - 1.5. Verbesserung des Verlustabzugs
 - 1.6. Steuerschonung für Personengesellschaften
 - 1.7. Internationale Verschärfungen
2. Gewerbesteuerengesetz
 - 2.1. Erweiterte Kürzung
 - 2.2. GewSt-Verlustvortrag
3. Umsatzsteuergesetz
4. Verfahrensrecht/Abgabenordnung
 - 4.1. Anpassung an das MoPeG
 - 4.2. Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen
 - 4.3. Zuwendungsempfängerregister (§60b AO)
5. Erbschaftsteuergesetz
6. UmwStG
7. Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz
8. Forschungszulagengesetz

Das Wachstumschancengesetz als „Jahressteuergesetz 2023“

Die Bundesregierung hat am 30. August 2023 den Entwurf eines "Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)" beschlossen. Mit dem Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland gestärkt, das Steuerrecht modernisiert und vereinfacht sowie die Steuerfairness verbessert werden. Zudem soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert werden. Außerdem sollen Impulse gesetzt werden, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können.

Daneben will die Bundesregierung das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfachen und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlasten. Außerdem sollen Maßnahmen ergriffen werden, die dazu beitragen, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen. Darüber hinaus soll das Steuerrecht im Rahmen des im Koalitionsvertrag Vereinbarten weiter modernisiert werden.

Das BMF hat zunächst am 17. Juli 2023 einen Referentenentwurf für ein "Wachstumschancengesetz" veröffentlicht. Geplant war, dass das Bundeskabinett am 16. August 2023 den Regierungsentwurf für ein "Wachstumschancengesetz" beschließt. Der Gesetzesentwurf wurde in der Kabinettsitzung allerdings blockiert.

Die Bundesregierung hat dann auf ihrer Klausur auf Schloss Meseberg das Gesetz auf den Weg gebracht. Das Kabinett billigte am 30. August 2023 den Entwurf von Bundesfinanzminister Lindner für das sogenannte Wachstumschancengesetz. Dieser Gesetzesentwurf, ist im Gegensatz zum Referentenentwurf, noch einmal überarbeitet und angepasst worden. Er beinhaltet nun 46 Artikel und einen Umfang von 287 Seiten und sieht Entlastungen jetzt von jährlich rund 7 Milliarden EURO ab 2024 vor. Alleine im Einkommensteuergesetz sollen sich 30 Änderungen ergeben.

Zeitplan:

17. Juli 2023:	BMF-Referentenentwurf
30. August 2023:	Kabinettsbeschluss Regierungsentwurf
10. November 2023:	Verabschiedung Bundestag
15. Dezember 2023:	Zustimmung Bundesrat
Offen:	Verkündung

1. Einkommensteuergesetz/Körperschaftsteuergesetz

1.1 Sonderabschreibungen („SUPER-Abschreibung“)

Bereits bisher sieht § 7g EStG u.a. Sonderabschreibungsmöglichkeiten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei kleinen und mittleren Unternehmen vor (Gewinngrenze: € 200.000 im Wirtschaftsjahr vor Investition). Geplant ist die **Anhebung Sonderabschreibung für KMU**, § 7g Abs. 5 EStG-E. Bei Anschaffung bzw. Herstellung nach dem 31. Dezember 2023 sollen neben den regelmäßigen Abschreibungen Sonderabschreibungen i.H.v. 50 % (bisher 20 %) der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Erstjahr und den vier Folgejahren beansprucht werden können.

Die beabsichtigten steuerlichen Anreize zu Aufwendungen zur Förderung des Klimaschutzes sowie für Forschung und Entwicklung sind in einem neuen Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz (Artikel 1 des Wachstumschancengesetzes) bzw. in Änderungen des Forschungszulagengesetzes enthalten.

1.2 Schwellenwerte, Freigrenzen, Freibeträge

Zur Steuervereinfachung sieht der Gesetzesentwurf eine Reihe von Anpassungen von einkommensteuerlichen Schwellenwerten und Pauschalen vor, u.a.

- **Betriebsausgabenabzug für Geschenke:** Anhebung der Höchstgrenzen für die Ausnahme vom Betriebsausgabenverbot für Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind - von derzeit € 35 auf € 50 pro Empfänger/Wirtschaftsjahr.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Anhebung der Wertgrenze für sog. „geringwertige Wirtschaftsgüter“ mit Sofortabzug der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von gegenwärtig € 800 auf künftig € 1.000. Anhebung der Wertgrenze für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für die ein Sammelposten gebildet werden kann, von derzeit € 250 bis € 1.000 auf künftig € 1.000 bis € 5.000; Absenkung der Auflösungsdauer für den Sammelposten von fünf Jahren auf drei Jahre.
- **Verpflegungsmehraufwand:** Anhebung der als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen von € 14 auf € 15 und von € 28 auf € 30.
- **Freibetrag für Betriebsveranstaltungen:** Anhebung des Freibetrags für Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von bestimmten Betriebsveranstaltungen von derzeit € 110 auf künftig € 150; insofern liegen beim Arbeitnehmer keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vor.

1.3 Degressive Abschreibung bei Wohngebäuden

Aufgrund des akuten Wohnraum Mangels sowie der anhaltenden wirtschaftlichen Belastungen durch hohe Baukosten soll als konjunktur-, wirtschafts- oder wachstumspolitische Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Unterstützung der Bauwirtschaft die Inanspruchnahme einer geometrisch-degressiven Abschreibung für Gebäude mit fallenden Jahresbeträgen befristet ermöglicht werden.

Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz in Höhe von 6 Prozent vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden.

Die degressive Abschreibung wird ausschließlich für Gebäude ermöglicht, die Wohnzwecken dienen und mit deren Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wird. Als Beginn der Herstellung bei Gebäuden gilt das Datum in der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften einzureichenden Baubeginnsanzeige. Der Steuerpflichtige trägt die Nachweispflicht. Sollten landesrechtlich im Einzelfall keine Baubeginnsanzeigen vorgeschrieben sein, hat der Steuerpflichtige zu erklären, dass er den Baubeginn gegenüber der zuständigen Baubehörde freiwillig angezeigt hat.

Im Fall der Anschaffung ist die Inanspruchnahme der degressiven Absetzung für Abnutzung nur dann möglich, der obligatorische Vertrag nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossen wird. Damit auch in Fällen der Anschaffung nur neue Gebäude von der Regelung umfasst werden, muss der Steuerpflichtige das Gebäude zudem bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung anschaffen. Ein Gebäude ist grundsätzlich fertiggestellt, wenn es entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Der Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes ist der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht. Das ist regelmäßig der Fall, wenn Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Erwerber übergehen.

Für die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung im Fall der Anschaffung müssen also Fertigstellung und Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht in einem Kalenderjahr liegen.

1.4 Vermietung und Verpachtung sowie Wohnungsgenossenschaften und -vereine

Für die Vermögensverwaltung durch Vermietung und Verpachtung sind nur geringfügige Änderungen vorgesehen.

- **Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung:** Einkommensteuerbefreiung für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 21 Abs. 1 EStG, wenn die Summe dieser Einnahmen im Veranlagungszeitraum insgesamt weniger als € 1.000 betragen hat (Antrag auf Steuerpflicht möglich, wenn die in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben die Einnahmen übersteigen).
- Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenze bei Stromlieferung aus Mieterstromanlagen bei steuerbefreiten Wohnungsgenossenschaften und -vereine.

1.5 Verbesserung des Verlustabzugs

Die Möglichkeiten des Ausgleichs des Verlusts eines Wirtschaftsjahrs mit Gewinnen vorangehender oder nachfolgender Wirtschaftsjahre sollen für die Einkommen- und Körperschaftsteuer erweitert werden:

- **Verlustrücktrag:** Dauerhafte Anhebung des Verlustrücktragsbetrags auf € 10 Mio. (bzw. für Ehegatten: € 20 Mio.) und neuer Verlustrücktrag bis in den dritten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraum (Antragswahlrecht nur bzgl. Verzicht auf Anwendung des Verlustrücktrags insgesamt).
- **Verlustvortrag:** Neuregelung der Beschränkung der sog. „Mindestbesteuerung“ - mit sog. „Ressortvorbehalt“ (Referentenentwurf vom 14. Juli 2023, 25 und 154):
- **Aussetzung der Mindestbesteuerung für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027:** Der bisherige Entwurf enthält für diese Jahre bislang keine Anwendung der Mindestbesteuerung - hierzu sind allerdings Änderungen nicht auszuschließen. Inzwischen mehren sich Informationen, dass dieser Vorschlag nicht aufrecht erhalten bleibt und nur eine Erhöhung der Verrechnung um 10 % auf 70 % vorgesehen wird.
- **Ab den Veranlagungszeiträumen 2028:** Mindestbesteuerung i.H.v. 40 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres mit erhöhten Sockelbeträgen i.H.v. € 10 Mio. (bzw. für Ehegatten: € 20 Mio.)

1.6 Steuerschonung für Personengesellschaften

Für Personengesellschaften sollen die Möglichkeiten der Thesaurierungsbegünstigung und der Option zur Körperschaftbesteuerung verbessert werden.

- **Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung** nach § 34a EStG:
 - Anhebung des Thesaurierungsvolumens durch Berücksichtigung von Steuerzahlungen,
 - Verbesserung bei der Verwendungsreihenfolge (dies soll aktuell allerdings schon wieder in der Diskussion sein),
 - Einführung einer anteiligen Nachversteuerung,
 - Berücksichtigung bereits im Vorauszahlungsverfahren.
- **Option zur Körperschaftbesteuerung** nach § 1a Abs. 1 KStG:
- **Ausweitung der persönlichen Anwendungsvoraussetzungen:** Es wird die Beschränkung der Optionsberechtigung aller auf Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften aufgehoben - künftig sind alle Personengesellschaften berechtigt.
- **Ausweitung der zeitlichen Optionsvoraussetzungen** bei Neugründungen und Umwandlungen, indem der Antrag bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags bzw. der Anmeldung des Formwechsels möglich ist.
- **Steuerneutralität auch bei Zurückbehaltung der Beteiligung an einer Komplementär-GmbH** der optierenden Kommanditgesellschaft, die eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellt.

1.7 Internationale Verschärfungen

Die internationalen Beziehungen deutscher Unternehmen werden durch diverse Neuregelungen belastet.

- **Anpassung der bestehenden Zinsschranke**, (§ 4h EStG-E und § 8a KStG-E wegen der Anti-Tax-Avoidance-Directive - ATAD Art. 4, 11 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2016/1164); neu ist vor allem die Begünstigung der Zinsaufwendungen für „langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte“.
- **Einführung einer weiteren Zinshöhenbeschränkung** (§ 4l EStG-E): Zinsaufwendungen sollen künftig zur Verhinderung aggressiver Gestaltungen nicht mehr abziehbar sein, soweit diese auf einem Zinssatz beruhen, der über dem **gesetzlich definierten Höchstsatz** liegt. Höchstsatz ist der um zwei Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB (1. Januar 2023: 1,62 %, 1. Juli 2023: 3,12 %); aktueller Höchstsatz wäre demnach 5,12 %. Betroffen sind nach § 4l Satz 3 EStG-E nur Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG und es sollen „grenzüberschreitende Darlehen“ erfasst sein. Es bestehen sog. „Substanzausnahmen“, wenn der Gläubiger in dem Staat, in dem er seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat, einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Das Gesetz gibt die Möglichkeit eines Nachweises, dass ein höherer Zinssatz fremdüblich ist.
- **Beispiel:** Die inländische Kapitalgesellschaft (A) erhält von einer ausländischen Finanzierungsgesellschaft (B) ein Darlehen i.H.v. € 10.000.000 zu einem Zinssatz von 8 % p.a. Der Höchstzinssatz beträgt 3,62 % p.a. (= 1,62 % + 2 %). Von den jährlichen Zinsen von € 800.000 sind € 438.000 nicht abzugsfähig, da sie auf einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz beruhen - € 10.000.000 x (8 % - 3,62 %). Für bloße „Änderungseffekte aus dem Basiszins“ ist noch eine Regelung geplant.
- **Erhöhung der Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt und Verzicht auf Nacherhebung** (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 und Satz 2 EStG-E): Inländische Steuerpflichtige sind bei bestimmten Vergütungen an ausländische Vergütungsschuldner zu Quellensteuereinbehalt, -anmeldung und -abführung verpflichtet. Bei geringen Vergütungen an wechselnde ausländische Gläubiger kann insbesondere bei DBA-Freistellung eine Freigrenze für die Quellensteuerabführung beansprucht werden; die Pflicht zur Abgabe einer Steueranmeldung besteht weiter. Diese Freigrenze soll von derzeit € 5.000 auf € 10.000 angehoben werden. Darüber hinaus soll ein unterjähriges Überschreiten der Freigrenze nur dazu führen, dass „für die Vergütung, mit der die Freigrenze überschritten wird, eine Steuer auf den Gesamtbetrag dieser Vergütung einzubehalten und abzuführen ist“; für Vergütungen, die (noch) nicht zum Überschreiten der Freigrenze führten, ist keine nachträgliche Korrektur mit Steuereinbehalt und -abführung notwendig.

2. Gewerbesteuerrecht

2.1 Erweiterte Kürzung

Hintergrund: Auf Antrag können Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen die gewerbesteuerliche Kürzung des Teils des Gewerbeertrags beantragen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (§ 9 Nr. Satz 2 ff. GewStG - sog. „erweiterte Kürzung“). Die Voraussetzungen sind eng auszulegen und geringfügige Verstöße und „schädliche Betätigungen“ können zur Versagung der erweiterten Kürzung insgesamt führen. Die Regelung sieht jedoch auch Sonderregelungen für an sich schädliche Betätigungen vor, u.a. dann, wenn in Verbindung mit der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes Einnahmen aus der **Lieferung von Strom** „im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien i.S.d. § 3 Nr. 21 EEG oder aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder, erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als **10 % der Einnahmen** aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind“.

- Anhebung der Unschädlichkeitsgrenze für Einnahmen aus den qualifizierten Stromlieferungen und Ladestationen von 10 % auf **20 %**.

Die Neuregelung soll bereits ab **1. Januar 2023** anwendbar sein.

2.2 GewSt-Verlustvortrag

- **Beschränkung der Mindestbesteuerung:** Die geplante Aussetzung der Mindestbesteuerung für die ESt-/KSt-Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 bzw. die Anhebung der Sockelbeträge ab 2028 soll auch für die entsprechenden GewSt-Erhebungszeiträume gelten (§§ 10a, 36 Abs. 1 GewStG-E i.d.F. Art. 24, 25 Wachstumschancengesetz)

3. Umsatzsteuergesetz

Von den vorgesehenen umsatzsteuerlichen Änderungen sind insbesondere hervorzuheben:

- **Verpflichtung zur elektronischen Rechnung im B2B-Bereich:** Bisher regelt § 14 Abs. 1 UStG einen Vorrang der Papierrechnung vor der elektronischen Rechnung (eRechnung). Ausstellung und Empfang einer eRechnung sind nur mit Zustimmung des Empfängers möglich. Die obligatorische eRechnung ist indes Voraussetzung für ein unionsweit geplantes Meldesystem für Umsätze im B2B-Bereich. Im Vorgriff auf ein solches System soll **ab 1. Januar 2025** die obligatorische Verwendung der eRechnung im zwischenunternehmerischen Bereich eingeführt werden. Hierzu werden im Inland ansässige Unternehmer für ihre steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze zur Ausstellung einer eRechnung im strukturierten elektronischen Format verpflichtet, wenn sie Umsätze an andere im Inland ansässige Unternehmer für deren Unternehmen erbringen. Umsätze an Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten und an Endverbraucher sind ausgenommen; darüber hinaus gelten weitere Ausnahmen z.B. für Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweise sowie zeitliche Übergangsregelungen.
- Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung wird bei Kleinunternehmern i. S. v. § 19 Abs. 1 UStG grundsätzlich verzichtet. Neu ist, dass Unternehmer durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden sollen, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € (bisher 1.000 €) betragen hat.
- Kleinunternehmer sollen künftig von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein. Dies soll jedoch nicht die Fälle des § 18 Abs. 4a UStG betreffen. Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt (vgl. § 149 Abs. 1 Satz 2 AO) soll die Erklärungspflicht noch bestehen bleiben. Die grundsätzliche Befreiung von den umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten gilt nur solange wie die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG zur Anwendung kommt. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG sind von dem Unternehmer eigenständig zu überwachen. Ob der Unternehmer die Betragsgrenzen nach § 19 Abs. 1 UStG überschritten hat und damit nicht mehr zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung berechtigt ist, wird anhand der Angaben in anderen Steuererklärungen – insbesondere der Einnahme-Überschuss-Rechnung – kontrolliert.
- Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten soll von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden.

4. Verfahrensrecht/Abgabenordnung

4.1 Anpassungen an das MoPeG

Hintergrund: Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10. August 2021 geht auch der überwiegende Wegfall der gesamthänderischen Vermögensbindung bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum 1. Januar 2024 einher: Zivilrechtlich trägt die Personengesellschaft selbst Rechte und Pflichten; ihr selbst steht das Vermögen zu und nicht mehr ihren Gesellschaftern in gesamthänderischer Verbundenheit (§ 713 BGB n.F.). Die nicht rechtsfähige Personengesellschaft verfügt über kein Vermögen (§ 740 Abs. 1 BGB n.F.), was auch ein gesamthänderisch gebundenes Vermögen der Gesellschafter ausschließt. Die Neuerungen werfen Folgefragen für steuerliche Normen auf - insbesondere für solche, die an den Begriff der Gesamthand anknüpfen. Hierauf reagiert der Gesetzgeber mit übergreifenden Neuregelungen in der AO und Anpassungen in Einzelsteuergesetzen.

- Legaldefinition der „Personenvereinigung“ (§ 14a AO-E): § 14a AO-E bestimmt als „Personenvereinigung“ i.S.d. AO und der Steuergesetze „Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit zur Verfolgung eines gesetzlich zulässigen Zwecks“. Soweit in der AO und den Steuergesetzen „Personenvereinigungen“ genannt werden, sollen daher - abweichend vom Zivilrecht - wie bisher nur Personenzusammenschlüsse **ohne Rechtspersönlichkeit** gemeint sein; ausgenommen sind somit juristische Personen wie z.B. Kapitalgesellschaften. Personenvereinigungen i.S.d. § 14a AO-E sind teilweise rechtsfähig (z.B. Wohnungseigentümergeinschaften, sowie rechtsfähige Personengesellschaften, § 14a Abs. 2 AO-E), teilweise nicht rechtsfähig (z.B. Bruchteilsgemeinschaften, Gütergemeinschaften, Erbengemeinschaften, § 14a Abs. 3 AO-E).
- Folgerungen **für ausländische Körperschaften**, § 14b AO-E: Einordnung ausländischer Körperschaften für inländische Steuerzwecke.
- **Anteilige Zurechnung der Wirtschaftsgüter einer Gesamthand oder rechtsfähigen Personengesellschaft** (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 AO-E): Wirtschaftsgüter einer Gesamthand oder rechtsfähigen Personengesellschaft, werden den Beteiligten oder Gesellschaftern anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist.
- **Gesamthandfiktion für rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Ertragsbesteuerung** (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 AO-E): „Rechtsfähige Personengesellschaften gelten für Zwecke der Ertragsbesteuerung als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandvermögen.“
- **Weitere Folgeanpassungen**, z.B. §§ 93, 152, 181, 183, 183a, 352 AO

4.2 Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

Der Gesetzesentwurf beinhaltet eine Ausweitung der bereits bisher existierenden Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen in grenzüberschreitenden Fällen (§§ 138d-k AO) auf innerstaatliche Steuergestaltungen. Die neuen §§ 138l bis 138n AO-E orientieren sich weitgehend an den Vorschriften für grenzüberschreitende Fälle gem. §§ 138d ff. AO.

- **Begriff der innerstaatlichen Steuergestaltung** (§ 138l AO-E): Gestaltung mit Bezug auf eine Steuer vom Einkommen oder Vermögen, die Gewerbesteuer, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer, „Kennzeichen“-Orientierung an grenzüberschreitenden Steuergestaltungen aber keine Deckungsgleichheit, Hauptvorteil in der Erlangung eines Steuervorteils, nutzerbezogene größenabhängige Umsatz-, Einkünfte- und Einkommens- und Vermögensschwellen,
- **Mitteilungspflichtige Personen** (§ 138m AO-E): Nutzer und Intermediäre,
- **Verfahren und Fristen** (§ 138n AO-E).

Die Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Fälle würde zu erheblichen Kosten für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung führen. Da selbst der Nutzen der Ergebnisse aus der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Fälle bisher noch fraglich ist, scheint eine weitere Meldepflicht kaum verständlich; vgl. BT-Drucks. 20/6734 vom 8. Mai 2023. Nach derzeitigem Entwurf soll die Regelung ab 1. Januar 2025 gelten - dann auch für Steuergestaltungen, die nach der Verkündung des Gesetzes (voraussichtlich in 2023) und vor dem 31. Januar 2025 umgesetzt werden.

4.3 Zuwendungsempfängerregister (§60b AO)

Ziel der Regelungen ist es, dass das Bundeszentralamt für Steuern ein Zuwendungsempfängerregister aufbaut, in dem sämtliche steuerbegünstigte Zuwendungsempfänger nach §§ 10b sowie 34g EStG erfasst werden. Diese sollen auch öffentlich einsehbar sein.

Da auf das Zuwendungsempfängerregister zukünftig ein **digitales Spendenabzugsverfahren aufgebaut** werden soll, ist es zwingend notwendig, dass alle Zuwendungsempfänger, die Zuwendungsbestätigungen nach § 50 EStDV ausstellen dürfen, in dem Register erfasst werden. Zumindest vom Wortlaut der Norm sind bisher nicht alle Zuwendungsempfänger erfasst. Klarstellende Gesetzesänderungen beseitigen die bei der technischen Umsetzung des Zuwendungsempfängerregisters aufgetretenen Zweifelsfragen. Weiterhin erhalten im Register geführte Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, Kontoverbindungen bei Banken, Kreditinstituten und Bezahl Dienstleistern ins Register neu einzutragen oder zu ändern.

Gilt ab dem 1. Januar 2024

5. Erbschaftsteuergesetz

Auch das ErbStG wird hinsichtlich der zivilrechtlichen Neuregelungen durch das MoPeG angepasst. Für das ErbStG soll das Transparenzprinzip für Personengesellschaften fortgeführt werden:

- **Einführung eines neuen § 2a ErbStG-E zur „Rechtsfähige Personengesellschaft“:** Rechtsfähige Personengesellschaften i.S.d. § 14a Abs. 2 Nr. 2 AO-E gelten für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandvermögen. Rechtsfähige Personengesellschaften sollen so im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrecht weiterhin als transparent gelten. Bei einem Erwerb nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ErbStG durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Erwerber. Bei einer Zuwendung durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Zuwendende.
- **Weitere Folgeanpassungen:** u.a. in § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG-E („Personenvereinigung“ statt bisher „Personengesellschaft oder einer anderen Gesamthandsgemeinschaft“), in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. d ErbStG-E („zum Betriebsvermögen i.S.d. § 97 Abs. 1a Nr. 1 BewG einer Personengesellschaft“ statt „zum gesamthänderisch gebundenen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft“).

6. UmwStG

Nachspaltungsveräußerungssperre (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ff. UmwStG): Da der BFH vom 11. August 2021 - I R 39/18, GmbHR 2022, 268 entschieden hatte, dass § 15 Abs. 2 Satz 3 UmwStG keinen eigenständigen Ausschlussgrund darstellt, soll ein Nichtanwendungsgesetz kommen, das eine Definition des Begriffs der „außenstehenden Person“ beinhaltet, jedoch weit über die notwendige Regelung hinausgehen kann. Die überschießende Wirkung soll nach aktuellen Informationen in dem zu erwartenden Regierungsentwurf beseitigt werden.

7. Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz

Zur Förderung der Transformation der Wirtschaft im Rahmen der Dekarbonisierung und des Klimaschutzes wird eine Investitionsprämie eingeführt. Ein neues Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz regelt die steuerliche Förderung zertifizierter Investitionen zur Minderung des Energieverbrauchs in Unternehmen und im Rahmen des EU-Beihilferechts (AGVO). Hierfür bestehen nach dem bisherigen Entwurf die folgenden Rahmenbedingungen:

- **Persönlicher Anwendungsbereich** (§ 1 Klimaschutz-InvPG): Beschränkt und unbeschränkt ESt-/KSt-Pflichtige (auch Mitunternehmenschaften) mit Betriebsvermögen (Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit) ohne Ausnahme von der inländischen Besteuerung.
- **Sachlicher Anwendungsbereich** (§ 2 Klimaschutz-InvPG): Anschaffung oder Herstellung eines neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens bzw. nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten (nicht: Investitionen in unbewegliche Wirtschaftsgüter z.B. Gebäude) unter Nachweis der Verbesserung der Energieeffizienz durch ein sog. Einsparkonzept (Anforderungen Energieaudit nach DIN EN 16247-1) und weiterer Anforderungen bzgl. Energieeffizienz, Nutzung, Mindestwert etc.
- **Förderzeitraum**: Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Jahr 2023 bis 31. Dezember 2027 (bzw. bei Abschluss nach dem 31. Dezember 2027, soweit vor dem 1. Januar 2028 Teilherstellungskosten entstanden oder Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet werden)
- **Bemessungsgrundlage**: Nachgewiesene Anschaffungs- und Herstellungskosten, maximal € 200 Mio.
- **Investitionsprämie**: 15 % auf Bemessungsgrundlage (Ausnahme: Keine Förderung auf Sockelbetrag € 10.000), maximal € 30 Mio.
- **Antrag** (§ 5 Klimaschutz-InvPG): Maximal zwei Anträge auf Investitionsprämie im Förderzeitraum mit Mindestbemessungsgrundlage i.H.v. € 50.000.
- **Festsetzung, Auszahlung, Steuerfolgen** (§§ 8, 9 Klimaschutz-InvPG): Auszahlung aus den Einnahmen an Einkommensteuer bzw. an Körperschaftsteuer; ertragsteuerliche Einlage.

Bei aktuellen Investitionsvorhaben sollte der **zeitliche Anwendungsbereich** der neuen Klimaschutz-Investitionsprämie und der **Beginn der Investition** beachtet werden. Investitionen sind nur begünstigt, wenn der Anspruchsberechtigte sie nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes begonnen hat, d.h. erst dann das Wirtschaftsgut bestellt oder mit seiner Herstellung beginnt (§ 3 Klimaschutz-InvPG).

8. Forschungszulagengesetz

Die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) soll durch Anpassungen des Forschungszulagengesetzes (FZulG) erneut ausgeweitet werden. Bisher konnten als förderungsfähigen Aufwendungen bei Eigenforschung v.a. die Personalaufwendungen und bei Auftragsforschung 60 % der gezahlten Entgelte angesetzt werden. Die förderungsfähigen Aufwendungen bilden die Bemessungsgrundlage - derzeit begrenzt auf € 4 Mio. pro Wirtschaftsjahr (§ 3 FZulG). Die Forschungszulage beträgt 25 % der Bemessungsgrundlage (§ 4 Abs. 1 FZulG), d.h. bisher maximal € 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr. Aktuell sind insbesondere folgende Neuerungen vorgesehen:

- **Ausweitung der Förderung auf Materialaufwendungen** (§ 3 Abs. 3a FZulG-E): Förderfähigkeit auch von Materialaufwendungen in Form von Abschreibungen auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit diese im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „ausschließlich eigenbetrieblich verwendet“ werden und für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „erforderlich und unerlässlich“ sind (Ausnahme für geringwertige Wirtschaftsgüter).
- **Anhebung der förderungsfähigen Aufwendungen bei Auftragsentgelts** (§ 3 Abs. 4 Satz 2 FZulG-E): Anhebung des förderungsfähigen Anteils bei Auftragsforschung auf 70 % der gezahlten Entgelte.
- **Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage** (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 FZulG-E): Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage auf maximal € 12 Mio., d.h. Anhebung der maximalen Forschungszulage auf € 3 Mio. für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Wirtschaftsjahre.

Für aktuell geplante Vorhaben sollten die Verbesserungen ab dem 1. Januar 2024 bei der zeitlichen Planung berücksichtigt werden.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung.